

Ergänzende Vereinbarung für die Kühlgutversicherung (EV ABKG BP E 2017) Variante Exklusiv

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzende Vereinbarung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) EABS und die Allgemeinen Bedingungen für die ABKG BP 2017 Anwendung.

Versicherungsschutz besteht für die auf dem Versicherungsort in Tiefkühlanlagen eingelagerten Lebensmittel gegen Elementarrisiken, Einbruchdiebstahl, Stromausfall infolge Störungen in der öffentlichen Stromversorgung, Austreten von Kältemittel, Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung, Ungeschicklichkeit oder Böswilligkeit, Beraubung. Prämienberechnungsgrundlage stellt der Inhaltswert des versicherten Betriebes dar.

Besonderer Teil

Die Höchstentschädigung im Schadenfall gilt mit 30 % des Inhaltswertes, max. EUR 10.000,00 vereinbart.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 300,00 je Schadenfall.

Die Besonderen Vereinbarungen gemäß ABKG Artikel 2 "versicherte Sachschäden", Punkt 9 (9.1., 9.2. und 9.3.) gelten als getroffen.

Im Rahmen der Höchstentschädigungssumme gelten mitversichert:

- Entsorgungskosten gemäß ABKG Artikel 8, Punkt 2. bis zu der Höchstentschädigung von EUR 500,00

- In Erweiterung von Artikel 1 und 7 der ABKG gilt die Einlagerung von Speiseeis bis EUR 2.000,00 mitversichert.
- In Erweiterung von Artikel 1 der ABKG gelten Wiederbeschaffungskosten nach einem versicherten Ereignis für dadurch unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Kühlmittel und dgl. bis EUR 1000,00 mitversichert.
- In Abänderung der im Rahmen der EVBP 2017 getroffenen Vereinbarung für „Beginn der Aufräumungs- u. Reparaturarbeiten“ können diese bis zu einer Schadenhöhe von EUR 2.000,00 sofort durchgeführt werden.